

Noris-Arbeit gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH

Änderung der Gesellschaftssatzung – Einführung der Drittelbeteiligung

A n m e l d u n g

zur Tagesordnung der Sitzung des

Stadtrats vom 25. Juni 2008

-öffentlich -

Sachverhalt:

Nach dem Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) haben Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat eines Unternehmens, das in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung firmiert, wenn in diesem Unternehmen in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Der Aufsichtsrat eines solchen Unternehmens muss dann zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen.

Die Noris-Arbeit gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH (nachfolgend: NOA) ist ein vom Anwendungsbereich des DrittelbG erfasstes Unternehmen, da die NOA laut der aktuellen Personalstatistik rund 595 Arbeitnehmer im Sinne der Definition des DrittelbG beschäftigt. Für die NOA besteht daher die gesetzliche Pflicht Arbeitnehmer im obligatorischen Aufsichtsrat der Gesellschaft mit einem Drittel zu beteiligen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Gesellschaftssatzung der NOA vollziehen größtenteils nur diese zwingenden rechtlichen Anforderungen. So wird in § 15 der Gesellschaftssatzung der bereits bestehende Aufsichtsrat von 12 auf 18 Mitglieder erweitert. Die sechs zusätzlichen Mitglieder werden durch nach den Bestimmungen des DrittelbG gewählte Vertreter der Arbeitnehmer der NOA besetzt. Dadurch wird die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat erreicht.

Daneben wird der Beirat der Gesellschaft abgeschafft. Nach den damaligen Erwägungen zum Satzungsentwurf bei Gründung des Unternehmens sollte der Beirat dazu dienen, verschiedene Interessensgruppen einzubeziehen, um Bedenken gegen die Gründung der NOA entgegenzutreten.

Der Beirat wurde seit Gründung des Unternehmens nie eingerichtet oder einberufen. Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Interessensgruppen findet auf informeller Basis und auf Grundlage von themenbezogenen Einzelvereinbarungen außerhalb der Institution des Beirates statt und wird von allen Beteiligten als gut bewertet.

Die Regelungen zum Beirat in der Gesellschaftssatzung der NOA sind daher aus heutiger Sicht funktionslos und können ersatzlos gestrichen werden.

II. Beilagen: Vorlage: Änderung der Gesellschaftssatzung – Einführung der
Drittelbeteiligung
Geänderte Satzung

III. Beschlussvorschlag: siehe Beilage

IV. OBM **K.g.** 0 3. 06. 08 **OBM** *Kaly*

V. Referat II

Nürnberg, 30.05.2008

Finanzreferat

